

RECHTSGRUNDLAGE:
 §§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I SEITE 2253).
 § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG -BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1984 (GVNW S. 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 3.GESETZ VOM 20.06.1989 (GVNW SEITE 432) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS.4 BAUGB.
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG-BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.JAN.1990 (BGBl. I SEITE 127).
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.8.84 (GVNW S. 475) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 7.3.90 (GVNW S. 141).

FESTSETZUNGEN GEM. §9 BauGB

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- - - BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FESTSETZUNGEN GEM. §9 (1) Ziff.1 BauGB

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH §4 BAUNVO ANLAGEN NACH §4(2)ZIFF.2 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG (§15(5)BAUNVO). AUSNAHMEN NACH §4(3)ZIFF.5 BAUNVO WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES (§11(6) BAUNVO).

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BEI FIRSHÖHE FH (HÖCHSTENS)	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
WA II	10,50m	0,4	1,0
WA II	9,00m	0,4	0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
FH MAX. FIRSHÖHE GEMESSEN VON OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES

FESTSETZUNGEN GEM. §9 (1) Ziff.2 BauGB

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- △ ED EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE

FESTSETZUNGEN GEM. §9 (1) Ziff.10 BauGB

DIENSTWAGENPARKPLATZ: DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS ÜBER 90cm HOHE BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN.

FESTSETZUNGEN GEM. §9 (1) Ziff.11 BauGB

- V ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE, ERSCHLIESSUNGSWEG, AUSBAU NACH DEM MISCHNUTZUNGSPRINZIP
- Fw ÖFFENTLICHER FUSSWEG

FESTSETZUNGEN GEM. §9 (1) Ziff.13 BauGB

- 220KV ELEKTRISCHE LEITUNG (220KV) MIT SCHUTZSTREIFEN IM LEITUNGSSCHUTZSTREIFEN DÜRFEN KEINE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN VORGENDOMMEN WERDEN. BEI ANPFLANZUNGEN IM SCHUTZSTREIFEN DARF DIE ENDWUCHSHÖHE MAX. 5m ÜBER ERD-OK BETRAGEN.
- 10-KV VORHANDENES 10-KV ERDKABEL

FESTSETZUNGEN GEM. §9 (1) Ziff.15 BauGB

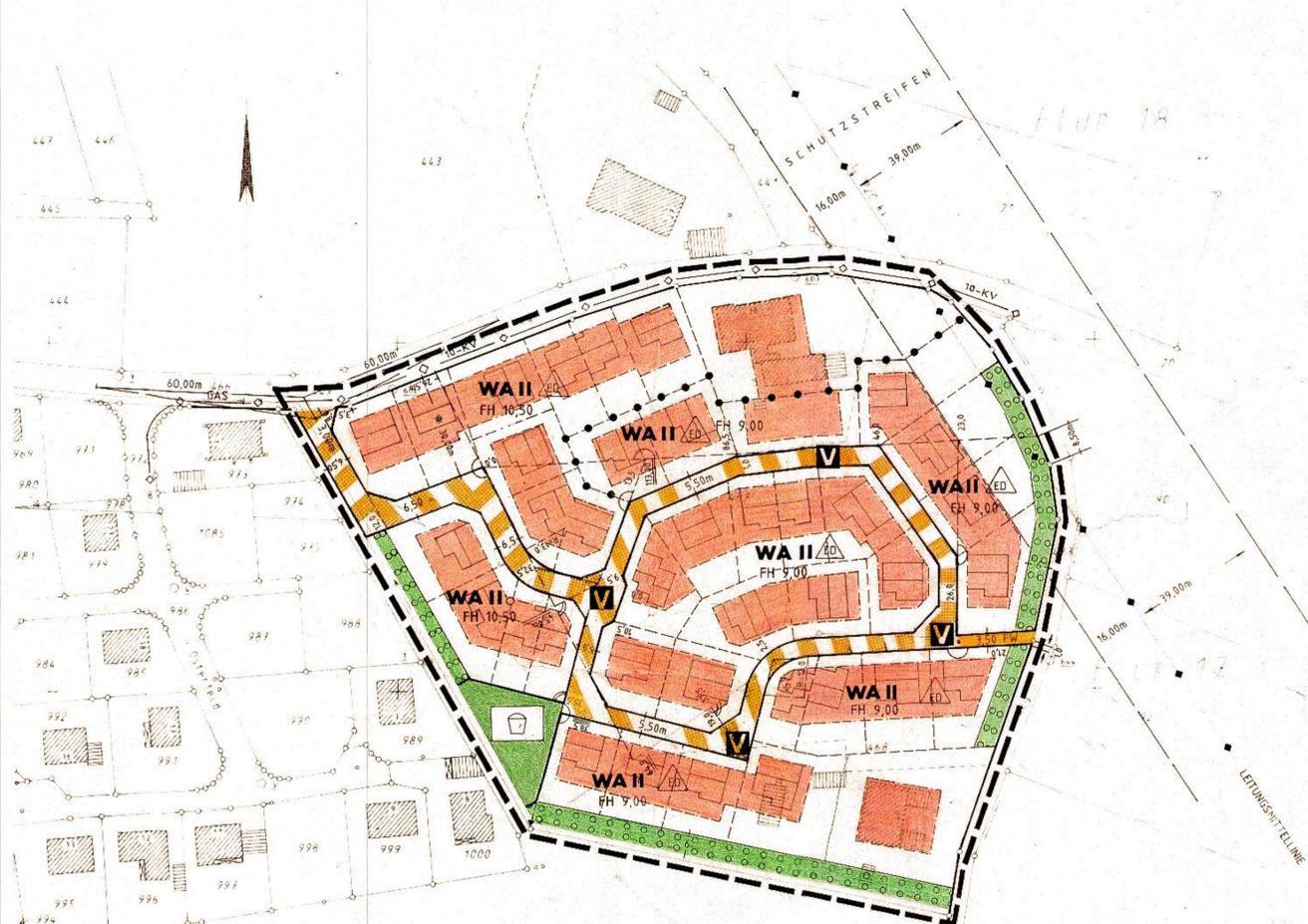
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - KINDERSPIELPLATZ -

FESTSETZUNGEN GEM. §9 (1) Ziff.25a BauGB

EINGRÜNZUNG DES PLANGEBIETES ZUR FREIEN LANDSCHAFT. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. FOLGENDE GEHÖLZARTEN SIND VORGESEHEN:
 STIELEICHE, ROTBUCH, HAINBUCH, BIRKE, EBERESCH, VOGEL-KIRSCHEN-FELDAHORN, HASELNUS, HÖLINDER, WEIßDORN, SCHLEHE, WILDRÖSE. DIE ANPFLANZUNG IST IM PFLANZVERBAND 6-REIHIG VORZUSEHEN.

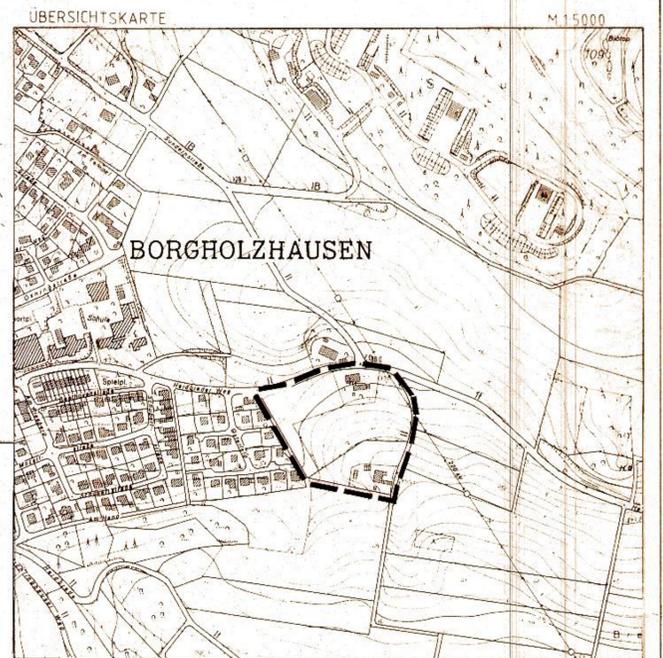
ERLÄUTERUNGEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- SPERRPFOSTEN IM FUSSWEG
- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG MIT EMPFOHLENER FIRSTRICHUNG
- GRABEN
- FLURGRENZE



SONSTIGE FESTSETZUNGEN

MAßNAHMEN AN GÄSSERN IM PLANGEBIET, DIE ÜBER DIE NORMALE GÄSSERUNTERHALTUNG HINAUSGEHEN (Z.B. VERLEGUNG, VERROHRUNG, BESEITIGUNG), UNTERLIEGEN EINER ZUSÄTZLICHEN GENEHMIGUNGSPFLICHT NACH §31 WHG (PLANFESTSTELLUNG ODER PLANGENEHMIGUNG) AUßERHALB DES PLANGENEHMIGUNGSVERFAHRENS NACH BAURECHT. DIE VON DER ENTSCHEIDUNG IM NOCH AUSSTEHENDEN VERFAHREN NACH §31 WHG BETROFFENEN TEILFLÄCHEN DES VORLIEGENDEN PLANGEBIETES NR.23 KÖNNEN IHRE GESTALTUNG NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NUR UNTER DER VORAUSSETZUNG ZUFÜHRT WERDEN, DÄß EIN RECHTSKRÄFTIGER POSITIVER GENEHMIGUNGSBESCHIED NACH §31 WHG ERWIRKT WORDEN IST.
 AUF DEN GRUNDSTÜCKEN HAUSNR.38 UND HAUSNR.40 SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN FÜR KLEINTIERHALTUNG GEM. §14 (1) BAUNVO, ZULÄSSIG.



I. AUSFERTIGUNG NACH DER OFFENLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER 2. OFFENLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. GRUNDZÜGE DER PLANUNG WÜRDEN NICHT BERTÜHRT.
 BORGHOLZHAUSEN, DEN 25. MRZ. 1993
 DER STADTDIREKTOR

FESTSETZUNGEN GEM. §81 BauONW IN VERBINDUNG MIT §9 (4) BauGB - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN -

DACHNEIGUNGEN UND DREMPEL:

BAUWEISE	DACHNEIGUNG	MAX. FIRSHÖHE	DREMPEL*	MAX. TRAUFGHÖHE
1-GESCHOSSIG	30° - 48°	9,00m	max.0,80m	4,00m
2-GESCHOSSIG	30° - 48°	9,00m	max.0,80m	4,00m
2-GESCHOSSIG	max.42°	10,50m	max.0,30m	—

*) DREMPELHÖHE GEMESSEN AN DER AUSSEHWAND DES GEBÄUDES VON OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES.
 **) MAX. TRAUFGHÖHE GEMESSEN VON OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN IM ERDGESCHOSS. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN AUS GESTALTUNGSGRÜNDEN AUCH HÖHERE TRAUFGHÖHEN ZUGELASSEN WERDEN.

DACHGAUBEN UND DACHEINSCHNITTE
 SIND BEI DÄCHERN AB 35° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN IHRER GESAMTLÄNGE 50% DER JEWEILIGEN GEBÄUDETRAUFENLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. HIERBEI WERDEN EINZELANLAGEN ZUSAMMENGERECHNET. VOM ORTGANG IST EIN MINDESTABSTAND VON 2,00m EINZUHALTEN.

HINWEIS
 WENN BEI ARBEITEN KULTUR- UND ERDGESCHICHTLICHE BODENFUNDEN (ETWA TONSCHERBEN, METALLFUNDE, DUNKLE BODENVERFÄHRUNGEN, KNOCHEN, FOSSILIEN) ENTDECKT WERDEN, IST NACH §615 UND 16 DES DENKMALSCHUTZGESETZES DIE ENTDECKUNG UNVERZÜGLICH DER GEMEINDE ODER DEM AM FÜR BODENENKHALTPFLEGE, BIELEFELD TEL. 0521/5200250 ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSTÄTTE DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

PLANBEARBEITUNG:
 BÜRO FÜR STADTPLANUNG NAGELMANN
 RHEDA-WIEDENBRÜCK 26.10.1992

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 17. APR. 1991

BORGHOLZHAUSEN, DEN 25. MRZ. 1993
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
 BÜRGERMEISTER R. Kriemann RATSMITGLIED

BORGHOLZHAUSEN, DEN 25. MRZ. 1993
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
 BÜRGERMEISTER R. Kriemann RATSMITGLIED

NACHRICHTL. ANGABEN
 GAS WFG-MITTLERDRUCKGAS-LEITUNG

DIESER PLAN WURDE GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 22. MRZ. 1993 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BORGHOLZHAUSEN DEN 25. MRZ. 1993
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
 BÜRGERMEISTER R. Kriemann RATSMITGLIED

Dieser Plan ist gem. § 11 BauGB in Verb. mit § 1 (2) BauGB-Maßnahmen mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
 Az.: 25.21.11-201/B.19
 DETMOLD, DEN 6. MAI 93
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IM AUFTRAGE:
 Der Regierungspräsident Detmold

BORGHOLZHAUSEN, DEN 2. JUNI 1993
 DER STADTDIREKTOR

STADT BORGHOLZHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 23
„OSTERFELD-ERWEITERUNG“
 M. 1:1000

GEMARKUNG BORGHOLZHAUSEN
FLUR 8

STAND DER PLANUNTERLAGEN: MÄRZ 1992
 DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES §1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG, DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

RHEDA-WIEDENBRÜCK 22.02.1993
 DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOTTENVERMESSUNGS- UND KATASTERAMT
 Lfd. Kreisvermessungsdirektor